



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der «Agentur Designfeld» zum Werbeleistungsvertrag

Inhaltsübersicht

Allgemeines	A
Lieferfristen und Termine	B
Belegexemplare	C
Preise	D
Honorare	E
Zahlungsmodalitäten	F
Teilnichtigkeit	G

Ziff. A – Allgemeines

1

Diese «Allgemeine Geschäftsbedingungen der «Agentur Designfeld»» gelten subsidiär ergänzend zum «Werbeleistungsvertrag» (Grundsätze), zur «Rahmenvereinbarung zum Werbeleistungsvertrag» zum «Einzelauftrag zum Werbeleistungsvertrag» respektive zur «Einzelauftragsbestätigung zum Werbeleistungsvertrag» und ersetzen alle früheren Versionen.

2

Massgeblich für die Leistungen und Verbindlichkeiten sind die «Rahmenvereinbarung zum Werbeleistungsvertrag» der «Einzelauftrag zum Werbeleistungsvertrag» respektive die «Einzelauftragsbestätigung zum Werbeleistungsvertrag».

3

Mit der Erteilung eines Auftrages in schriftlicher oder mündlicher Form, mit dem Akzeptieren der «Einzelauftragsbestätigung zum Werbeleistungsvertrag», mit dem Abschluss einer «Rahmenvereinbarung zum Werbeleistungsvertrag» oder mit dem Abschluss des «Einzelauftrag zum Werbeleistungsvertrag», erklärt sich die Auftraggeberin mit den «Allgemeinen Geschäftsbedingungen der «Agentur Designfeld»» einverstanden und verzichtet ausdrücklich darauf, ihre eigenen Geschäftsbedingungen geltend zu machen.

4

Abweichende oder ergänzende Bestimmungen bedürfen der Schriftform.

Ziff. B – Lieferfristen und Termine

1

Die von der «Agentur Designfeld» offerierten oder bestätigten Liefertermine sind Richttermine.



2

Fest zugesicherte Liefertermine gelten nur, wenn die zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und/oder Informationen vereinbarungsgemäss bei der «Agentur Designfeld» eintreffen und die Auftraggeberin ihrerseits die vereinbarten Termine, zum Beispiel «Gut zur Ausführung», einhält.

3

Für Terminverzögerungen, die durch verspätet oder unvollständig eingereichte Unterlagen und/oder Informationen der Auftraggeberin oder einer von ihr bezeichneten Dritten, durch Änderungswünsche der Auftraggeberin oder durch Erweiterung des ursprünglich vereinbarten Auftragsumfanges entstehen, kann die «Agentur Designfeld» weder Gewähr noch Haftung übernehmen.

4

Überschreitungen des Liefertermins, für welche die «Agentur Designfeld» kein direktes Verschulden trifft, zum Beispiel Betriebsstörungen, Strommangel sowie für alle Fälle der höheren Gewalt, berechtigen die Auftraggeberin nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder die «Agentur Designfeld» wegen entstandenen Schadens haftbar zu machen.

Ziff. C – Belegexemplare

1

Von allen durch die «Agentur Designfeld» konzipierten oder gestalteten Werbemitteln erhält diese unaufgefordert und kostenlos je fünf Exemplare als Auftragsbeleg zugestellt. Von dieser Regelung ausgenommen sind besonders kostbare, weil teure oder in sehr kleinen Mengen hergestellte Werbemittel.

Ziff. D – Preise

1

Die Preise richten sich nach den «Leistungen, Tarife und Honorare der «Agentur Designfeld»», welche zum Zeitpunkt des Angebotes gültig sind. Die darin festgehaltenen Ansätze sowie alle fallweise offerierten Beträge verstehen sich als Nettopreise, exklusive gesetzliche Mehrwertsteuer.

2

Für Expressarbeiten, die auf Wunsch der Auftraggeberin und/oder ohne das Verschulden der «Agentur Designfeld» notwendig sind und in Nacht- und/oder Wochenendarbeit ausgeführt werden müssen, verrechnet die «Agentur Designfeld» einen Zuschlag von ((100%)) auf die gültigen Tarife respektive auf jenen Teil von fallweise offerierten Beträgen, der davon betroffen ist.

Die «Agentur Designfeld» behält sich vor, diesen Zuschlag auch dann zu erheben, wenn andere, bereits eingeplante Arbeiten während den Normalarbeitszeiten für Expressarbeiten zurückgestellt werden müssen. Dies gilt auch dann, wenn Expressarbeiten auf Grund von Terminzusagen notwendig werden, welche die Auftraggeberin gegenüber Dritten ohne die ausdrückliche Zustimmung durch die «Agentur Designfeld» gemacht hat.

3

Expressarbeiten gemäss Absatz 2, welche der Auftraggeberin nicht mehr angezeigt oder von dieser nicht mehr ausdrücklich gutgeheissen werden können, sind auch dann vollständig und fristgerecht zu bezahlen, wenn die Auftraggeberin im Nachhinein die geforderten terminlichen Verbindlichkeiten relativiert.



Ziff. E – Honorare

1

Die Honorare richten sich nach den «Leistungen, Tarife und Honorare der «Agentur Designfeld», welche zum Zeitpunkt des Angebotes gültig sind. Die darin festgehaltenen Ansätze sowie alle fallweise offerierten Ansätze verstehen sich als Nettohonorare, exklusive gesetzliche Mehrwertsteuer.

2

Abweichende Regelungen, z.B. Auftrag im Dauerverhältnis oder insbesondere Mischformen der Honorierung, bedürfen der Schriftform.

Ziff. F – Zahlungsmodalitäten

1

Bei Einzelaufträgen für Eigenleistungen der «Agentur Designfeld» sowie für das vereinbarte Agenturhonorar, jeweils zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum:

- Ein Drittel bei Auftragserteilung (10 Tage ab Rechnungsdatum)
- Ein Drittel bei «Gut zur Ausführung» durch die Auftraggeberin
- Ein Drittel nach Ablieferung des vertraglich vereinbarten Arbeitsergebnisses/Werkes.

2

Ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet, Zahlungsverzug wird unter Anrechnung einer Umtriebsentschädigung und eines marktüblichen Verzugszinses ab Rechnungsdatum nachbelastet.

3

Die Auftraggeberin ist nicht berechtigt, Zahlungen dann zurückzubehalten oder zu reduzieren, wenn dies auf Grund einer Beanstandung oder Reklamation erfolgen soll, die von «Agentur Designfeld» nicht ausdrücklich gutgeheissen wurde.

4

Die «Agentur Designfeld» behält sich vor, bei Zahlungsverzug oder begründetem Verdacht auf Insolvenz Arbeiten für die Auftraggeberin vorübergehend einzustellen und diese erst dann wieder aufzunehmen, wenn die Zahlungen vollständig geleistet wurden und die für die Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen Kapazitäten bei der «Agentur Designfeld» wieder verfügbar sind.

5

«Agentur Designfeld» kann Vorauszahlung verlangen.

Ziff. G – Teilnichtigkeit

1

Die teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich gleichartige und rechtlich zulässige Bestimmung.